

ist, zum Empfange bei der Casse für gerechtfertiget geachtet wird. Höhere Zinsen und Hauptstämme jeder Größe, können nur die Personen, deren Namen im Cassen- und Hauptbuche und im Quittungsbuche eingetragen sind, selbst, oder gnüßlich legitimirte, den Curatoren oder dem Cassirer bekannte Beauftragte, ausgezahlt erhalten.

§. 13. Verstirbt ein Theilhaber der Sparcasse, so werden Einlagen und Zinsen, wenn sie zusammen nicht volle Zehn Thaler ausmachen, dem Verwandten, der das Quittungsbuch zurück giebt, wenn die Curatoren und Cassirer ein Bedenken nicht finden, ausgezahlt. Entsteht wegen der Person, welche die Verabreichung verlangt, ein Grund des Anstands; so ist, was die Bewohner der Stadt und der Vorstädte betrifft, durch eine glaubhafte Person des Districts, in welchem der Verstorbene sich aufgehalten, und was die Theilnehmer auf den Dorfschaften anlangt, durch einen in Pflicht stehenden Gerichtsältesten oder des Orts Geistlichen, die Rechtfertigung zur Empfangnahme außer Zweifel zu setzen. Bei Zurückforderung höherer Hauptstämme und Zinsen, ist gesetzliche Legitimation erforderlich. Nach völliger Rückzahlung der Einlage und Zinsen wird das Quittungsbuch mit dem darauf gebrachten Bekenntnisse des Empfängers zurückbehalten.

Sollten, der angewendeten Vorsicht ungeachtet, Capital oder Zinsen an einen unrechtmäßigen Inhaber des Quittungsbuchs bezahlt worden seyn, so leistet die Casse dennoch keinen Ersatz, indem die Vorzeigung des Quittungsbuchs als Hauptlegitimation zur Zahlung anzusehen ist.

In Hinsicht auf diese Festsetzung wird jeder Theilnehmer sorgfältig darauf zu sehen haben, daß sein Quittungsbuch nicht in unrechte Hände komme oder verloren gehe. Sollte ihm aber sein Buch dennoch abhanden kommen, so hat er es dem Cassirer sogleich anzuzeigen, damit derselbe solches durch die hiesigen wöchentlichen Nachrichten, auf Kosten des Theilhabers, bekannt mache, mit Capital- und Zinszahlung aber anstehe. Nach Verlauf von Vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Stück der wöchentlichen Nachrichten, welches die Bekanntmachung enthält, ausgegeben worden, wird, wenn das verlorne Quittungsbuch sich immittelst nicht findet, unter der Nummer des vorigen, ein neues, als Duplicat ausgefertigt, und Zins- und Capitalzahlung fortgesetzt.

§. 14. Die in die Sparcasse gelieferten Einlagen, die davon erwachsenden Interessen, so wie die ausgegebenen Quittungsbücher sind der Verkümmernng, in welchem Wege sie auch gesucht werden möchte, nicht unterworfen; jedoch kann in eigenthümliche Quittungsbücher, wenn bei einem ausgeklagten Schuldner sich dergleichen vorfinden, die Hülfe gesucht und vollstreckt werden.

§. 15. Am Jahreschlusse wird dem Stadtrathe von den Curatoren eine, von dem Cassirer gefertigte vollständige Uebersicht, unter Beziehung auf die abgeschlossenen Bücher, über den Zustand des Instituts vorgelegt, solche auf dessen Anordnung durch den in Pflicht stehenden Calculator mit Vergleichung der geführten Bücher, geprüft, nach dessen Erfolg